

Herrn
André Kuper MdL
Präsident des Landtags NRW
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Ausschließlich per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/4907

A02, A12

**Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz - DSchG NRW) Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/16518
Anhörung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen
am 18. März 2022 - Ihr Schreiben vom 18. Februar 2022**

08.03.2022

Sehr geehrter Herr Kuper,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) Stellung zu nehmen. Mit dem Gesetzentwurf wird das bisherige Denkmalschutzgesetz NRW vollständig neu aufgestellt und gegliedert. Die Absicht der Landesregierung, mit einer neuen Strukturierung Klarheit und Übersichtlichkeit für Behörden und Eigentümerinnen und Eigentümer zu schaffen und das Gesetz zu modernisieren, ist aus unserer Sicht nachvollziehbar. Auf der anderen Seite hat das bestehende Gesetz in über 40 Jahren eine durch fachliche Kompetenz, wissenschaftliche Evidenz und eine große Anwendungspraxis bewährte Praktikabilität und Akzeptanz erfahren. Durch zahlreiche Gerichtsurteile besteht zudem weitgehende Rechtsicherheit für Eigentümerinnen und Eigentümer und Verwaltung, die ein solides Fundament für die tägliche Arbeit bietet. Die Neufassung dürfte daher zunächst zu Rechtsunsicherheiten im Vollzug führen und eine fachlich fundierte Denkmalpflege erschweren.

Landkreistag NRW
Dr. Andrea Garrelmann
Hauptreferentin
Telefon 0211 300491-320
andrea.garrelmann@lkt-nrw.de
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
www.lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 63.10.04

Städte- und Gemeindebund NRW
Anne Wellmann
Hauptreferentin
Telefon 0211 4587-232
anne.wellmann@kommunen.nrw
Kaiserwerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf
www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 20.7.2-002/001

Im Einzelnen nehmen wir zu folgenden Änderungen Stellung:

§ 1 DSchG-E - Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

Das Ziel des Gesetzes, der Schutz der Denkmäler, sollte weiterhin an erster Stelle stehen. Daher plädieren wir für die Beibehaltung des geltenden § 1 Abs. 1.

Die Denkmalfachämter werden in § 1 Abs. 2 neben dem Land sowie den Gemeinden und Gemeindeverbänden genannt. Systematisch sind sie jedoch im Verwaltungsaufbau innerorganisatorische Dienststellen eines Gemeindeverbandes (= Landschaftsverband), d. h. ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Es

müsste daher „den bei den Landschaftsverbänden angesiedelten Denkmalfachämtern“ heißen. Die in § 1 Abs. 2 enthaltene Regelbeteiligung von „sonstigen Nutzungsberechtigten“ in den Verfahren wird zu einem erhöhten Aufwand beim Vollzug des Gesetzes führen.

§ 2 DSchG-E - Begriffsbestimmungen

Es wird begrüßt, dass das Gartendenkmal nach Abs. 2 als eine eigene Denkmalkategorie behandelt wird.

Ebenso wird begrüßt, dass vermutete Bodendenkmäler nach Abs. 5 Satz 2 ausdrücklich den Bodendenkmälern gleichgestellt werden.

§ 3 DSchG-E - Rücksichtnahmegebot

Unterstützt wird die Regelung zum Rücksichtnahmegebot, die klarstellt, dass die Belange des Denkmalschutzes bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen gleichrangig neben anderen Interessen stehen und die Denkmalbehörden dementsprechend frühzeitig bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen einzubeziehen sind.

§ 4 DSchG-E - Vorläufiger Schutz

Positiv ist, dass für den vorläufigen Schutz keine Anordnung durch die Untere Denkmalbehörde erforderlich ist.

§ 5 DSchG-E - Einführung des deklaratorischen Schutzsystems für Bodendenkmäler

Zunächst begrüßen wir ausdrücklich die Beibehaltung des geltenden konstitutiven Schutzsystems für Baudenkmäler und bewegliche Denkmäler. Wir halten das konstitutive System gerade im Bereich der Baudenkmäler für das geeignetere und rechtssicherere System, dies gilt insbesondere mit Blick auf die Eigentümerinnen und Eigentümer. Ebenso begrüßen wir, dass auch die Gartendenkmäler in das konstitutive Schutzsystem einbezogen werden.

Die Einführung des deklaratorischen Systems für Bodendenkmäler in Abs. 2 des Entwurfs ist aus unserer Sicht denkbar, da die abschließende Bestimmung des Denkmalwertes eines Bodendenkmals häufig erst nach einer aufwendigen Prospektion oder gar Ausgrabung möglich ist. Aus der Praxis heraus sehen wir jedoch auch hier kein Bedürfnis für eine Abkehr vom konstitutiven System. Dieses hat sich im Zusammenspiel mit dem Begriff der „vermuteten Bodendenkmäler“ bewährt und hat für eine ausreichend sichere, rechtliche Grundlage gesorgt. Das deklaratorische System kann im Vergleich zum konstitutiven System gerade bei den Denkmaleigentümerinnen und -eigentümern für Rechtsunsicherheit sorgen, weil bei jeder denkmalrechtlichen Entscheidung immer wieder erneut in die Denkmalwertbegründung eingestiegen werden muss. Zielführender wäre aus unserer Sicht daher die Beibehaltung des konstitutiven Systems auch in der Bodendenkmalpflege. Zudem sehen wir die Gefahr, dass der Schutzsystemwechsel bei den Bodendenkmälern mittelfristig auch einen Schutzsystemwechsel bei den Baudenkmalern nach sich ziehen könnte.

§ 6 DSchG-E - Veräußerungsanzeige

Diese Regelung führt zu einem geringen Mehraufwand, ist aber sinnvoll. Auch die Teilung von Grundstücken zwecks Veräußerung von Teilen des Grundstücks sollte in die Anzeigepflicht aufgenommen werden.

§ 7 DSchG-E - Erhaltung von Baudenkmalern

Zu Absatz 1 Satz 3 wird eine Ergänzung dahingehend vorgeschlagen, dass es sich um eine denkmalgerechte und gleichzeitig fachgerechte Ausführung handeln muss; Denkmäler sind im Regelfall nicht entsprechend heutiger Baunormen gebaut worden.

Gem. Absatz 3 sollen Beeinträchtigungen beschränkt werden. Hier ist nicht eindeutig, wie sich der „notwendige Umfang“ definiert, ob dieser beispielsweise nutzungsorientiert oder denkmalorientiert geprüft werden soll. Überliefertes Erbe unverfälscht als materielle Quelle und begreifbares Zeugnis zu bewahren, steht im Spannungsverhältnis mit einer aktiven Nutzung und sich permanent wandelnden Anforderungen auch an Denkmäler. Die Veränderung oder Modernisierung von Denkmälern erfordert immer eine Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung der Besonderheiten eines jeden Denkmals. Ziel des besonderen Schutzes von Denkmälern ist es, den kommenden Generationen auch die verwendeten Materialien der jeweiligen Zeitstufe oder Epoche und deren handwerkliche Verarbeitung vor Augen zu führen. Mit welchen Materialien Eingriffe in ein Denkmal unter Berücksichtigung des Denkmalwertes erfolgen können, muss daher immer auf die jeweilige Denkmalsubstanz und den Denkmalwert abgestimmt sein. Dabei verfolgt die Denkmalpflege allerdings schon immer die Erlangung eines zeitgemäßen Standards.

§ 8 DSchG-E - Nutzung von Baudenkmalern

Das Ziel des Denkmalschutzes ist nicht primär der Erhalt oder die Fortführung einer bestimmten historischen Nutzung. Nur im eher seltenen Idealfall kann die ursprüngliche Nutzung aufrechterhalten werden. Der Schutzzweck des DSchG bezieht sich vielmehr auf den Schutz der Originalsubstanz. Dementsprechend regelt der bestehende § 8, Denkmäler so zu nutzen, dass „die Erhaltung der Substanz auf Dauer gewährleistet ist“. Diese Formulierung sollte beibehalten werden.

Seit Bestehen des DSchG gehört es zu den primären und täglichen Aufgaben der praktischen Denkmalpflege, einen Kompromiss zwischen alter und neuer Nutzung zu finden, vornehmlich um die Originalsubstanz zu erhalten unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eigentümerinnen und Eigentümer. Bereits jetzt finden regelmäßig Beratungen vor Ort statt, in denen die Untere Denkmalbehörde (UDB) auf das jeweilige Denkmal bezogen gemeinsam mit Eigentümerinnen und Eigentümern die bestmögliche Nutzung entwickelt. Die Nutzung von Baudenkmalern erfordert also immer eine Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung der Besonderheiten eines jeden Denkmals. Ein schematisches Vorgehen, wie es Abs. 1 suggeriert, ist hier daher nicht angezeigt, eine entsprechende Regelung nicht zielführend.

Die Regelung zur Barrierefreiheit in Absatz 2 ist überflüssig. Barrierefreiheit wird laut Bauordnung oder/und technischen Baubestimmungen sowieso stets gefordert, eine zusätzliche Nennung im DSchG befördert vielmehr den irreversiblen Verlust an Originalsubstanz, dem das DSchG gerade entgegenwirken soll. Die tägliche Praxis zeigt, dass, abgestimmt auf das jeweilige Objekt, bereits jetzt so viel wie möglich an Barrierefreiheit geschaffen wird. Nicht immer ist eine barrierefreie Gestaltung jedoch technisch und finanziell leistbar. Bedacht werden muss zudem, dass es sich bei der Schaffung von Barrierefreiheit nicht nur um die Vermeidung von Stufen für Gehbehinderte handelt, sondern nach der zugehörigen DIN 18040 auch um geforderte Umgestaltungen in Bezug auf optische und sensorische Wahrnehmungen. Als Schlagworte seien hier nur die Begriffe Orientierung und Leitsysteme und das Zwei-Sinne-Prinzip genannt.

§ 9 Abs. 3 Satz 2 DSchG-E - Ergänzung des Denkmalschutzgesetzes um die Belange des Wohnungsbaus, des Klimas, des Einsatzes erneuerbarer Energien sowie der Barrierefreiheit

§ 9 Abs. 3 Satz 2 des Entwurfs sieht vor, dass die Belange des Wohnungsbaus, des Klimas, des Einsatzes erneuerbarer Energien sowie der Barrierefreiheit angemessen zu berücksichtigen sind. Wir sehen kein Er-

fordernis für eine Hervorhebung bestimmter Belange im Denkmalschutzgesetz, zumal entsprechende Vorgaben in der Regel bereits in zu beachtenden Fachgesetzen geregelt sind. Wir lehnen diese Ergänzung daher ab.

Weniger als 2 Prozent des Baubestandes in NRW sind Denkmäler. Wesentlicher Bestandteil des Aufgabenspektrums der Unteren Denkmalbehörden ist die Beratung der Denkmaleigentümerinnen und -eigentümer und die Vermittlung zwischen den unterschiedlichen Interessenlagen mit dem Ziel einer sinnvollen Nutzung von Denkmälern. Das Erlaubnisverfahren ist mit einem Beratungs- und Abwägungsprozess vor Ort verbunden. Die Denkmalpflegerinnen und Denkmalpfleger vor Ort müssen zwischen verschiedenen, gleichrangigen Belangen vermitteln, so z.B. der Barrierefreiheit, dem Brandschutz, dem Klima- und dem Ressourcenschutz. Die Aufnahme des Belanges des Wohnungsbaus ist unserer Auffassung nach ein fachfremder Aspekt, dessen Aufnahme im Denkmalschutzgesetz befürchten lassen muss, dass erhaltenswerte Bau- oder Bodendenkmäler dem Wohnungsbau weichen müssen.

In den Beratungen vor Ort zwischen der Unteren Denkmalbehörde und den Eigentümerinnen und Eigentümern werden die in § 9 Abs. 3 Satz 2 des Entwurfs genannten Belange bereits jetzt mit denen des Denkmalschutzes sorgfältig abgewogen, um eine nachhaltige Lösung für das Denkmal zu finden. Alle verschiedenen Zielsetzungen sollten auch weiterhin gleichrangig nebeneinanderstehen.

Zudem sind z.B. energetische Belange in der Denkmalpflege schon lange ein selbstverständliches Thema. Dennoch erfolgt eine Entscheidung nach umfangreicher Abwägung, bei der auch andere Belange Berücksichtigung finden müssen. So würden viele historische Gebäude deutlich leiden, wenn die Südseiten mit PV-Modulen versehen würden. Auch wären deutsche Fachwerkstädte, Gründerzeitfassaden oder Hertie-Eiermann-Fassaden wohl weniger denkmalwert, wenn sie zugunsten der energetischen Modernisierung unter Styropordämmung verschwänden. Der Umgang mit Denkmälern bedarf dementsprechend einer besonderen Sensibilität; Lösungen müssen dem Erscheinungsbild des Denkmals gerecht werden.

§ 9 Abs. 4 DSchG-E - Verhältnis Baugenehmigung/denkmalrechtliche Erlaubnis

Wir begrüßen es, dass die denkmalrechtliche Erlaubnis weiterhin neben der Baugenehmigung bestehen bleibt. Das denkmalrechtliche Erlaubnisverfahren unterscheidet sich grundlegend von dem stark formalisierten Baugenehmigungsverfahren. Es ist häufig mit einem umfangreichen Beratungs- und Abwägungsprozess vor Ort verbunden. Bei der Sanierung eines Denkmals werden in aller Regel zahlreiche denkmalpflegerisch relevante Einzelfragen geregelt, die für die Baugenehmigung gar keine Rolle spielen. Dementsprechend ist es sinnvoll, dass auch die Denkmalbehörde sich um die Umsetzung der Auflagen kümmert.

§ 13 DSchG-E - Erlaubnispflichten bei Gartendenkmälern

In den Beratungen vor Ort zwischen der Unteren Denkmalbehörde und den Eigentümerinnen und Eigentümern werden die in § 13 Abs. 3 Satz 2 des Entwurfs genannten Belange der Barrierefreiheit, des Klimas und der Verkehrssicherheit bereits jetzt mit denen des Denkmalschutzes sorgfältig abgewogen, um eine nachhaltige Lösung für das Denkmal zu finden. Wir lehnen - wie bereits bei § 9 Abs. 3 - die Hervorhebung einzelner Belange auch hier ab. Vielmehr sollten alle verschiedenen Zielsetzungen weiterhin gleichrangig nebeneinanderstehen.

§ 15 DSchG-E - Zuständigkeit bei Bodendenkmälern

Wir begrüßen es, dass die Zuständigkeit für Bodendenkmalpflege bei den Unteren Denkmalbehörden verbleibt (§ 15 Abs. 2). Damit wird gewährleistet, dass Untere Denkmalbehörden weiterhin Einfluss auf die Belange der Bodendenkmalpflege haben und Spezialkenntnisse zu den betreffenden Gebieten, die nur den

Kommunen bekannt sind, genutzt werden können. Zudem kommt es nicht selten vor, dass sich - wie z.B. bei Kirchen - Bodendenkmäler unterhalb von Baudenkmalern befinden.

§ 16 DSchG-E - Entdeckung von Bodendenkmälern

Richtig ist, dass die Entdeckung von Bodendenkmälern der Unteren Denkmalbehörde oder dem zuständigen Denkmalfachamt anzuzeigen ist.

Sachgerecht ist die Verlängerung des Baustopps von 3 auf 7 Tage in Abs. 2.

§ 21 DSchG-E - Aufbau, Aufgaben und Zuständigkeiten der Denkmalbehörden

Die grundsätzliche Beibehaltung des bisherigen Behördenaufbaus wird ausdrücklich begrüßt.

§ 21 Abs. 2 Satz 1 DSchG NRW-E sieht vor, dass Gemeinden und Gemeindeverbände zur gemeinsamen Wahrnehmung einzelner Aufgaben nach diesem Gesetz öffentlich-rechtliche Vereinbarungen gemäß den Regelungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung abschließen können. Dies wird ausdrücklich begrüßt.

Zugleich wird diese freiwillige Vereinbarung in Abs. 2 Satz 2 mit einem obligatorischen Finanzierungsregime verknüpft: Übernimmt ein Gemeindeverband Aufgaben nach diesem Gesetz von einer kreisangehörigen Gemeinde, so hat er bei der Umlage eine einheitliche ausschließliche Belastung in Höhe der ihm durch die übernommene Aufgabe verursachten Aufwendungen festzusetzen.

Die Formulierung der Sätze 2 bis 4 ist § 56 Abs. 5 KrO NRW nachgebildet, der eine Sonderumlage für Gemeinden regelt, für die der Kreis Aufgaben der Jugendhilfe wahrnimmt. § 56 Abs. 5 Satz 1 Hs. 1 KrO NRW ist allerdings präziser formuliert:

„Nimmt der Kreis die Aufgaben der Jugendhilfe wahr, so hat er bei der Kreisumlage für kreisangehörige Gemeinden ohne eigenes Jugendamt eine einheitliche ausschließliche Belastung in Höhe der ihm durch die Aufgabe des Jugendamtes verursachten Aufwendungen festzusetzen“. [Herv. d. uns]

Demgegenüber regelt § 21 Abs. 2 Satz 2 DSchG NRW-E aktuell nicht eindeutig, wem gegenüber bei der Umlage eine einheitliche ausschließliche Belastung festzusetzen ist. Um von vornherein deutlich zu machen, dass die entsprechenden Aufwendungen nicht etwa in die allgemeine Kreisumlage einfließen sollen, die alle kreisangehörigen Gemeinden belastet, halten wir eine Ergänzung der Formulierung um den Adressatenkreis nach dem Vorbild der KrO NRW für notwendig.

Aus Sicht des Städte- und Gemeindebundes ist nicht nachzuvollziehen, warum die Finanzierungsfrage nicht vorrangig Gegenstand der Vereinbarung nach § 21 Abs. 2 Satz 1 DSchG NRW-E i. V. m. dem GkG NRW ist. Hierfür eine Sonderumlage vorzusehen ist zwar eine mögliche Variante. Es leuchtet aber nicht ein, warum die Beteiligten nicht auch eine andere Variante in gegenseitigem Einvernehmen wählen können. § 23 Abs. 4 GkG NRW regelt, dass in der Vereinbarung eine angemessene Entschädigung vorgesehen werden soll, die in der Regel so zu bemessen ist, dass die durch die Übernahme oder Durchführung entstehenden Kosten gedeckt werden. Insoweit ist das GkG NRW ausreichend und in der interkommunalen Zusammenarbeit üblich und erprobt. Es bedarf keiner weiteren oder abweichenden Kostenerstattungsregelung.

Zu bedenken ist hier insbesondere, dass die vorgesehene Sonderumlage allein die einheitliche Festsetzung von Belastungen erlaubt, also das Äquivalenzprinzip nicht in Reinform umsetzt, sondern eine Mischform aus solidarischen und äquivalenzorientierten Elementen vorsieht (vgl. Klieve/Funke, in: PdK NRW, Bd. B 2,

KrO NRW, Loseblatt Stand Okt. 2020, § 56 sub 7.1 m.w.N.). Alternativ wäre insbesondere eine Lastenverteilung denkbar, die stärker auf die Verursachungsbeiträge der einzelnen Beteiligten zu den Kreisaufwendungen abstellt. Dass den Beteiligten im vorliegenden Zusammenhang verwehrt werden soll, diese oder eine andere Alternative zu vereinbaren, wenn gewünscht, ist nach unserer Auffassung nicht mit dem Selbstverwaltungsrecht der Kreise und Gemeinden vereinbar. Denn das Interesse des Gesetzgebers muss sich vorliegend darin erschöpfen, den Belastungsausgleich beim Kreis sicherzustellen und die übrigen kreisangehörigen Gemeinden, die die fraglichen Aufgaben selbst erfüllen, vor einer Belastung über die allgemeine Kreisumlage zu schützen. Die Beteiligten darüber hinaus auf eine von mehreren denkbaren Finanzierungsregelungen festzulegen, steht dem Gesetzgeber jedoch nicht zu.

Insofern läge es aus Sicht des Städte- und Gemeindebundes nahe, die Finanzierungsfrage gar nicht eigens zu regeln, sondern von vornherein der Vereinbarung der Beteiligten im Sinne von § 21 Abs. 2 Satz 1 DSchG NRW-E zu überlassen. Zumindest müsste der Gesetzentwurf aber um einen Vorbehalt ergänzt werden, dass die in den Sätzen 2 bis 4 vorgesehene Finanzierungsregelung nur dann greift, soweit zwischen den Beteiligten nichts Anderes vereinbart wurde.

Die Formulierung in Abs. 5, nach der die Denkmalbehörden diejenigen Maßnahmen zu treffen haben, die ihnen nach „pflichtgemäßen Ermessen erforderlich erscheinen“ sollte durch die Formulierung „nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich sind“ ersetzt werden. Hier ist häufig die Expertise der Fachämter gefragt.

§ 23 DSchG-E - Denkmalliste

Anstatt eine Denkmallisten führende Behörde zu bestimmen, verteilt der Gesetzentwurf die Kompetenzen zum Führen der Denkmalliste nach Abs. 7 Satz 1 im Grundsatz auf die UDB und für die Bodendenkmalpflege nach Abs. 7 Satz 2 auf die Fachämter für Bodendenkmalpflege. Wir sind der Auffassung, dass die Denkmallisten einheitlich von den UDB geführt werden sollten, die auch die nächsten Ansprechpartner für die Eigentümerinnen und Eigentümer sind.

Zudem führt § 23 eine Differenzierung in einen konstitutiven und einen nachrichtlichen Teil ein, differenziert zwischen beweglichen Denkmälern und beweglichen Denkmälern von besonderer Bedeutung und schreibt eine Prüfung des berechtigten Interesses der Einsichtnahme bei beweglichen Denkmälern und Bodendenkmälern vor. Die Regelungen dienen nicht der Klarheit und Übersichtlichkeit im Umgang mit der Denkmalliste.

Dass die Landschaftsverbände in Abs. 4 Satz 1 nun wieder - wie nach geltendem Recht - eine eigene Antragsbefugnis bezüglich der Eintragung eines Denkmals in die Denkmalliste (§ 23 Abs. 4) erhalten, ist mit Blick auf deren Rollen bei der gutachterlichen Bewertung der Denkmaleigenschaft im Vorfeld der Eintragung von Denkmälern in die Denkmalliste folgerichtig.

Die Bekanntgabe der Eintragung durch Bescheid auch an sonstige Nutzungsberechtigte bzw. durch öffentliche Bekanntmachung führt zu erhöhtem Verwaltungsaufwand und wird abgelehnt.

Die nachrichtliche Eintragung der Denkmäler in Bebauungsplänen nach Abs. 3 und die Eintragung im Grundbuch auf Ersuchen der Denkmalbehörde nach Abs. 5 Satz 6 dient der Transparenz.

§§ 24, 36, 40 DSchG-E - Beteiligung der Landschaftsverbände

Die im Regierungsentwurf in Abs. 2 und 3 und § 40 vorgesehene abgestufte Beteiligung der Landschaftsverbände je nach fachlicher Ausstattung der Unteren Denkmalbehörden trägt den Ergebnissen der Evaluierung des DSchG Rechnung und wird daher mitgetragen.

In dem Abschlussbericht zur Evaluierung des Denkmalschutzgesetzes wurde festgestellt, dass die 396 Unteren Denkmalbehörden in NRW sich stark in ihrer personellen und fachlichen Ausstattung unterscheiden. Die fachliche Beratung und Erstellung von Gutachten durch die Landschaftsverbände in allen Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ebenso wie die wissenschaftliche Untersuchung und Erforschung von Denkmälern ist insbesondere für kleinere Gemeinden unerlässlich. Die Unteren Denkmalbehörden der größten Städte hingegen sind i. d. R. laut Abschlussbericht mit ebenso gut ausgebildetem Personal ausgestattet wie die Fachämter für Baudenkmalpflege der Landschaftsverbände.

Die Ersetzung des Benehmensverfahrens durch ein Anhörungsverfahren kann aus unserer Sicht für die fachliche Einbindung der Landschaftsverbände Sorge tragen. Fehlt es an einer angemessenen Ausstattung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz, so ist die Beibehaltung des Benehmensverfahrens aus unserer Sicht nachvollziehbar. Es darf aber nicht dazu führen, dass der grundsätzliche Wegfall der Benehmensherstellung einen Funktionswandel der Fachämter von der Beratung zur Forschung nach sich zieht. Auch muss die für die Untere Denkmalbehörde wichtige Beratung insbesondere bei Sonderfällen, bei denen spezielle fachliche Expertise erforderlich ist, weiterhin gewährleistet sein.

Zudem sollten im Rahmen des Anhörungsverfahrens zusätzlich pauschalisierte Verfahrenswege für ständig wiederkehrende Bauunterhaltungsmaßnahmen ermöglicht werden.

Die Beibehaltung des Benehmensverfahrens in der Bodendenkmalpflege in Abs. 4 begrüßen wir.

Ausdrücklich begrüßt wird der Wegfall der Benehmensherstellung bei der Erteilung von Bescheinigungen für steuerliche Zwecke gemäß § 36 DSchG-E. Hier ist eine Beteiligung der Landschaftsverbände überflüssig, da diese ja bereits in den Erlaubnisverfahren eingebunden werden.

Ebenso positiv ist die Verkürzung der Frist im Erlaubnisverfahren in Abs. 2 auf 2 Monate und auf 3 Monate bei der Eintragung gemäß § 24 Abs. 2 und 3 des Entwurfs.

§ 28 DSchG-E - Landesdenkmalrat

Es ist zu begrüßen, dass die Oberste Denkmalbehörde zu ihrer Beratung einen Landesdenkmalrat einberufen kann. Fraglich ist, ob die Zusammensetzung im Gesetz so dezidiert geregelt werden muss. Sofern dies beibehalten wird, sollten auch Vertreter der Unteren Denkmalbehörden zu Mitgliedern berufen werden.

§ 30 Abs. 2 DSchG-E - Kommunale Denkmalpflege und Denkmalpflegeplan

Positiv ist, dass die Bildung eines Denkmalausschusses nicht mehr durch Satzung bestimmt werden muss.

§ 31 DSchG-E - Vorkaufsrecht

Wir begrüßen es, dass die Gemeinden beim Kauf von Grundstücken, auf oder in denen sich eingetragene Denkmäler oder Bodendenkmäler befinden, ein Vorkaufsrecht erhalten.

§ 37 DSchG - E - UNESCO Welterbe

Die Regelungen zum UNESCO Welterbe werden begrüßt.

§ 38 DSchG-E - Denkmäler, die der Religionsausübung dienen

Durch die Neufassung des § 38 werden die Handlungsspielräume der Denkmalbehörden eingeschränkt und Abstimmungsprozesse formalisiert. Kirchen sind ein wichtiger Teil des nordrhein-westfälischen Denkmalbestandes, deren kunsthistorische Bewertung und denkmalfachliche Behandlung sichergestellt werden muss. Die bisherige Regelung setzte auf die Zusammenarbeit der Denkmalbehörden mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften. Wir plädieren für die Beibehaltung der bisherigen Regelung.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Einschätzungen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Marco Kuhn
Erster Beigeordneter
Landkreistag Nordrhein-Westfalen



Rudolf Graaff
Beigeordneter
Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen